



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaften der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-16918

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 19 / 12 vom 29. Mai 2012

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Medienwissenschaften
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn**

Vom 29. Mai 2012



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Medienwissenschaften
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 29. Mai 2012

Aufgrund des §2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012. S.90), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Ziele des Studiums	3
§ 2 Akademische Grade	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn.....	3
§ 4 Aufbau des Studiums	4
§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang	4
§ 6 Leistungspunkte (LP) und ECTS	5
§ 7 Modularisierung des Lehrangebots	5
§ 8 Kernbereich	6
§ 9 Optionalbereich	6
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester	6
§ 11 Prüfungsausschuss.....	7
§ 12 Prüfende und Beisitzende.....	8
II. Master-Prüfung	9
§ 13 Art und Umfang der Master-Prüfung	9
§ 14 Zulassung	9
§ 15 Prüfungsleistungen und qualifizierte, aktive Teilnahme	10
§ 16 Formen der Leistungserbringung	11
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen	12
§ 18 Wiederholungen von Prüfungsleistungen	13
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	13
§ 20 Master-Arbeit	15
§ 21 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit	16
§ 22 Bildung der Gesamtnote für den Master-Studiengang	17
§ 23 Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen.....	17
§ 24 Zeugnis, Transcript of Records.....	18
§ 25 Urkunde	18
§ 26 Diploma Supplement.....	18
III. Schlussbestimmungen	19
§ 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung	19
§ 28 Aberkennung des Master-Grades.....	19
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten.....	19
§ 30 Übergangsregelung	20
§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung	20

Anhang

Studienverlaufsplan und Modulhandbuch des MA Medienwissenschaften

I.

Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

Das Studium im Rahmen des Master-Studienganges Medienwissenschaften soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Reflexion, Einordnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Der Master-Studiengang Medienwissenschaften qualifiziert die Studierenden für eine berufliche Tätigkeit im Mediensektor, die im Vergleich zum Bachelor-Studiengang auf einer höheren Qualifikationsstufe angesiedelt ist. Dazu gehören redaktionelle, konzeptionelle und gestalterische Arbeiten in unterschiedlichen Medien und mit Medien befassten Unternehmen sowie Tätigkeiten in den Bereichen Planung, Beratung, Kreation und Strategie- und Konzeptionsentwicklung oder auch Leitungspositionen bei der inhaltlichen und organisatorischen Umsetzung medial ausgerichteter Projekte. Ebenso eröffnen sich Möglichkeiten, in medienpädagogischen und Kulturinstitutionen zu arbeiten. Fachjournalismus und Verlage, sowie die Medienforschung sind weitere mögliche Felder. Durch die stärkere Forschungsorientierung eröffnet der Master-Studiengang darüber hinaus den Weg in das Berufsfeld Wissenschaft.

In der Kombination mit den wirtschaftswissenschaftlichen und medienökonomischen Anteilen des Studiums stehen Aufgaben der Medienplanung und Medienberatung, sowie der Struktur- und Strategieentwicklung in Medienunternehmen im Vordergrund.

§ 2

Akademische Grade

Die bestandene Masterprüfung stellt einen zweiten berufsqualifizierenden und auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluss des Studiums dar. Durch die Master-Prüfung werden die Kenntnis von Fachwissen und wesentlichen Forschungsergebnissen sowie die Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten festgestellt. Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Master-Studiums erbracht, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn

(1) In den Masterstudiengang Medienwissenschaften kann eingeschrieben werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt, und

2. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in dem Bachelor-Studiengang Medienwissenschaften an der Universität Paderborn, in einem gleichwertigen oder vergleichbaren forschungsorientierten Studiengang der Medienwissenschaft oder in einem einschlägigen Studiengang besitzt. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzung für die Zulassung erbracht werden müssen.

(2) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn

1. die in Abs. (1) genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder

2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Master-Studiengang Medienwissenschaften oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten und vergleichbaren Studiengängen die Ablehnung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die im Master-Studiengang Medienwissenschaften zwingend vorgeschrieben und als gleichwertig anzusehen ist.

Hinsichtlich weiterer Versagungsgründe gilt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung

(3) Der Studienbeginn ist jeweils zum Winter- und Sommersemester.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Medienwissenschaften besteht aus den fachwissenschaftlichen Kernbereichen Medienkultur, ggf. Medienökonomie und Medienpraxis/Praktikum (§ 8) sowie einem fächerübergreifenden Optionalbereich (§ 9).

(2) Drei der Module im Kernbereich sind Wahlpflichtmodule. Es besteht die Möglichkeit, die einzelnen Module aus den Bereichen Medienkultur oder Medienökonomie zu wählen. Näheres regeln das Curriculum und die Modulbeschreibungen im Anhang dieser Ordnung.

(3) Die Fakultät für Kulturwissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Modulbeschreibungen, Studienpläne und Veranstaltungskommentare. Sie geben insbesondere Aufschluss über Umfang, Inhalt und Ziele der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen und die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu Modulen und der Module zu den Fächern. Sie informieren weiterhin über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und geben Auskunft über die notwendigen Vorkenntnisse. Änderungen im Katalog und in der Zuordnung der Lehrveranstaltungen gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig zu Beginn eines Studienjahres bekannt.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt vier Semester. Master-Arbeit, Praktika und alle Prüfungen sind in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Der Studiumumfang im Kernbereich Medienkultur, Medienökonomie, Medienpraxis/Praktikum beträgt 92 LP/ECTS, im Optionalbereich 8 LP/ECTS. Außerdem ist eine Master-Arbeit (20 LP/ECTS) anzufertigen. Insgesamt sind 120 LP/ECTS zu erreichen. Die Bedeutung, Berechnung und Vergabe von Leistungspunkten (LP) und ECTS wird in § 6 dieser Ordnung erläutert.

§ 6

Leistungspunkte (LP) und ECTS

(1) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktesystem jede Veranstaltung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr bzw. 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt und in 60 Leistungspunkte pro Studienjahr bzw. 30 Leistungspunkte pro Semester umgerechnet. Ein Leistungspunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(2) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Prüfungsanforderungen des Moduls erfüllt sind.

(3) Das Master-Studium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen worden sind. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand für die Studierenden von 3.600 Stunden. Die pro Semester, Modul und Prüfung zu erbringenden Semesterwochenstunden und Leistungspunkte (LP/ ECTS) werden im Curriculum und in den Modulbeschreibungen geregelt.

(4) Ein Leistungspunkt nach Abs. (1) entspricht einem Leistungspunkt nach ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Studium im Master-Studiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt und so angelegt sind, dass sie in der Regel innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(2) Die Module bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden; ein Vorlesungsverzeichnis legt den Veranstaltungskatalog für alle Module fest.

(3) Das Modul wird abgeschlossen durch die Modulprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann die qualifizierte, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sein, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wird. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 8

Kernbereich

Das Studium im Kernbereich gliedert sich in spezifische Veranstaltungen der Fachgebiete Medienkultur, ggf. Medienökonomie und Medienpraxis/Praktikum, deren jeweiliger Umfang sich wie folgt verteilt: Medienkultur 46 LP/ECTS verpflichtend; 30 LP/ECTS modulweise wählbar aus den Bereichen Medienkultur oder Medienökonomie; Medienpraxis 8 LP/ECTS; Praktikum 8 LP/ECTS.

§ 9

Optionalbereich

Der Optionalbereich umfasst insgesamt 8 LP/ECTS. Da der Optionalbereich vorwiegend der praktischen Berufsqualifizierung dient, soll er je nach Berufswunsch und individueller Zielsetzung frei gestaltet werden in folgenden Feldern:

- Studium Generale/Schlüsselqualifikationen 8 LP/ECTS.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern ihre Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen des gleichen Studienganges an anderen Hochschulen oder in verwandten Studiengängen dieser oder anderer Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz (2) entsprechend.

(5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen (1) bis (4) ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

(8) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse oder Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet für den Master-Studiengang Mediale Kulturen einen Prüfungsausschuss für

- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
- die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
- die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt

drei Jahre, die aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und die der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden, bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur beratende Stimme.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende sind in der Regel alle selbständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Prüfende für die Master-Arbeit sollten in der Regel habilitiert sein. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

II. Master-Prüfung

§ 13

Art und Umfang der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung umfasst insgesamt 120 LP/ECTS. Sie besteht aus den Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. (1) dieser Ordnung, die in dem nach § 8 studierten Kernbereich, dem Optionalbereich gemäß § 9 und der Master-Arbeit gemäß § 20 erbracht wurden.

§ 14

Zulassung

(1) Zu Prüfungen im Master-Studiengang Medienwissenschaften kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn für den Master-Studiengang Medienwissenschaften eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 1 oder Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein. Wird in den Modulbeschreibungen die qualifizierte, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls verlangt, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wird, ist dies Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer im Master-Studiengang mindestens 80 Leistungspunkte erworben hat.

(3) Die Meldung zur Master-Arbeit ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. (1) genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. der Nachweis der erbrachten Prüfungsleistungen in der Form der bisher erreichten Leistungspunkte;
3. eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet.
4. eine Erklärung darüber, ob endgültig nicht bestandene Prüfungen vorliegen.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in Abs. (1) bzw. Abs. (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Master-Studiengang Medienwissenschaften oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist und die als gleichwertig anzusehen ist.

4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in dem gleichen, verwandten oder in einem vergleichbaren Studiengang befindet, oder

§ 15

Prüfungsleistungen und qualifizierte, aktive Teilnahme

- (1) Jedes Modul des Master-Studienganges wird abgeschlossen durch die Modulprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann die qualifizierte, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sein, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wird. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben. Die Noten aller benoteten Module gehen in die Abschlussnote ein; ausgenommen sind die im Optionalbereich erbrachten Prüfungsleistungen.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Modulprüfung beziehen sich auf die Inhalte der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen. Die zu erbringende Prüfungsleistung entspricht einem Workload von 90 Stunden.
- (3) Im Fach Medienkultur wird die Modulprüfung in derjenigen Lehrveranstaltung erbracht, mit der das Modul abgeschlossen wird. Die Modulprüfung kann nur in einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht werden, die Inhalte der anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sind hierbei einzubeziehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden und innerhalb des durch § 16 und die Modulbeschreibungen gegebenen Rahmens fest, welche Form und welche Dauer für die Prüfungsleistungen gelten. In allen Lehrveranstaltungen wird spätestens in der dritten Woche nach Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistungen erbracht werden können.
- (5) Die Studierenden haben die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester zu erbringen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben.
- (6) Zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung über das integrierte Campus Management System der Universität Paderborn erforderlich. Die Anmeldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der im Campus Management System der Universität Paderborn bekanntgegebenen Fristen.
- (7) In den Wahlpflichtmodulen des Fachs Medienökonomie kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.
- (8) Bei Veranstaltungen im Optionalbereich kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Im Optionalbereich werden die Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 16

Formen der Leistungserbringung

(1) Prüfungsleistungen können als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten oder in anderen Formen erbracht werden.

(a) Klausurarbeiten:

- In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden können.

- Die Dauer einer Klausurarbeit richtet sich nach dem Umfang des zugehörigen Workloads. Sie beträgt 90 bis 120 Minuten. Eine weitere Festlegung erfolgt in den Modulbeschreibungen.

- Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird für den Fall, dass keine Notenausgleichregelung besteht, von zwei Prüfenden vorgenommen. Die Bewertung der Klausurarbeit ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen in der Regel durch Aushang beim zuständigen Prüfungssekretariat oder durch den Lehrenden mitzuteilen.

(b) Mündliche Prüfungen:

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird für den Fall, dass keine Notenausgleichregelung besteht, von zwei Prüfenden vorgenommen. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.

- Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 bis 45 Minuten.

- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(c) Schriftliche Hausarbeiten:

Schriftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld des Seminars. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe. Der Umfang soll bei ca. 12 bis 15 Seiten mit insg. ca. 30.000 bis 37.500 Zeichen liegen. Schriftliche Hausarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Für Wiederholungsprüfungen ist § 18 Abs. (6) zu beachten.

(d) Projekt- oder Praxisarbeiten:

Die Lehrveranstaltungen des Medienpraxismoduls werden mit einer Projektarbeit abgeschlossen, diese wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Aufgabenstellung und Umfang der Projektarbeit sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 8 LP eingehalten werden kann. Für Wiederholungsprüfungen ist § 18 Abs. (6) zu beachten.

(e) Praktikum:

Das außeruniversitäre Praktikum wird durch eine Bescheinigung der Praktikumsstelle belegt. Zudem ist in Absprache mit der oder dem Betreuenden ein Praktikumsbericht (Umfang: ca. 4 Seiten mit insg. ca. 10.000 Zeichen) anzufertigen. Die oder der Betreuende bewertet die Praktika anhand der Berichte mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. In Zweifelsfällen kann sie oder er dazu Rücksprache mit betreuenden Personen an der Praktikumsstelle halten.

Weitere Festlegungen zu Art und Dauer/Umfang der Prüfungsleistungen können in den Modulbeschreibungen erfolgen.

(2) Der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme erfolgt in Form eines Seminarpapiers, das sich auf die Inhalte der jeweiligen Veranstaltung bezieht. Es hat einen Umfang von ca. 5 Seiten mit insg. ca. 12.500 Zeichen. Der Nachweis wird nicht benotet.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

(2) Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden.

(3) Setzt sich die Note einer Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so ist gewichtet nach der in der Modulbeschreibung geregelten Gewichtung der Mittelwert zu bilden. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Durchschnittswerte sind entsprechend zuzuordnen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,5 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 bis einschließlich 5,0 = mangelhaft.

§ 18

Wiederholungen von Prüfungsleistungen

- (1) Im Fach Medienkultur kann eine nicht bestandene Prüfung in der Regel bei derselben Prüferin, demselben Prüfer mit gleichen Inhalten zweimal wiederholt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Prüfung auch in einer anderen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung abzulegen. Die zweite Wiederholung einer Klausur wird auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Prüfung abgehalten. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 16 Abs. 1 (b) und § 17 entsprechend. Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.
- (2) Bei Veranstaltungen des Fachs Medienökonomie gelten für die Wiederholung, die Kompensation innerhalb eines Moduls und das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Im Modul Medienpraxis kann eine nicht bestandene Prüfung in der Regel bei derselben Prüferin, demselben Prüfer mit gleichen Inhalten zweimal wiederholt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Prüfung auch in einer anderen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung abzulegen. Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.
- (4) Im Modul des Optionalbereichs ist die Anzahl aller Wiederholungen auf die Zahl der wiederholbaren Prüfungen beschränkt. Jede einzelne Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Werden Veranstaltungen gewählt, die zum Geltungsbereich anderer Hochschulprüfungsordnungen gehören, so finden unbeschadet des Satzes 1 hinsichtlich der Möglichkeiten der Wiederholung und der Nachbesserung die Regelungen der dortigen Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Eine Modulprüfung nach den Absätzen 1, 3 und 4 ist endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung vorliegt und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.
- (6) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten
- (7) Die Wiederholung der Master-Arbeit ist in § 21 (5) und (6) geregelt.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn
 - die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
 - wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn sie bzw. er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin bzw. vor der jeweiligen Prüfungsphase ohne Angabe von triftigen Gründen nach Absatz 2 von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Campus-Management-System abmelden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor der festgesetzten Prüfungsphase über das Campus-Management-System abmelden. Die Prüfungsphasen werden im Campus-Management-System bekannt gegeben. Die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 bzw. Satz 2 für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsfähigkeit enthält oder das Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt und spätestens vom Tag der Prüfung datiert. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Bei Prüfungen gem. § 16 Abs. (1) werden die Abmeldefristen und Prüfungsphasen und Abgabephasen im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt gegeben. Die Prüfungsphasen und Abgabephasen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Instituten festgelegt.

(3) Täuscht ein Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von dem jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz (3) Satz 1 und 2 und Absatz (4) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(7) Auf Antrag einer Kandidatin ist zu gewährleisten, dass die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MSchG) in Anspruch genommen werden

können. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach BEEG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit gemäß § 20 Abs. (4) kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

(9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

§ 20

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit welcher der Master-Studiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 60 Seiten à 2.500 Zeichen (150.000 Zeichen) nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden. Sie ist in einem der beiden Fächer nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten anzufertigen.

(2) Die Master-Arbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 12 Absatz (1) bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 20 LP eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz (2) zuständige Betreuende dieses befürwortet.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Master-Arbeit um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie wirkt sich nicht im Hinblick auf eine Verlängerung der Regelstudienzeit aus. Überschreitet die Dauer der Krankheit zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(6) Die Master-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

(7) Die Master-Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt sein.

§ 21

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Master-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens zehn Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

(5) Die Master-Arbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Master-Arbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 20 Absatz (4) genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

(6) Die Master-Arbeit wird in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Bildung der Gesamtnote für den Master-Studiengang

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Master-Studiengang werden die Modulnoten und die Master-Arbeit gewichtet, die Noten aus dem Optionalbereich und dem Modul Praktikum bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Gewichtung geschieht folgendermaßen: Die Modulnoten werden jeweils mit der zugeordneten LP- bzw. ECTS-Zahl multipliziert. Die Note der Master-Arbeit wird mit dem Faktor 20 multipliziert. Die Gesamtsumme der gewichteten Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird durch 104 dividiert. Dies entspricht der Gesamtzahl von 120 zu vergebenden LP/ECTS nach Abzug der 8 LP/ECTS, die im Optionalbereich erbracht wurden.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Note der Master-Arbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(3) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 lautet die Gesamtnote der Master-Prüfung „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 23

Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen

(1) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module des Studiengangs sowie die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder

2. die Masterarbeit zum zweiten Mal mit der Note mangelhaft bewertet wird.

(3) Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (ECTS-Credits) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 24

Zeugnis, Transcript of Records

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen und zu der Masterarbeit. Es enthält des Weiteren das Thema der Masterarbeit und die erzielte Gesamtnote der Masterprüfung.

§ 25

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin / vom Dekan und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

§ 26

Diploma Supplement

(1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten

für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Aberkennung des Master-Grades

Der Master-Grad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit 2/3 Mehrheit.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

§ 30

Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/13 an der Universität Paderborn für den Master-Studiengang Medienwissenschaften eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/13 an der Universität Paderborn für den Master-Studiengang Mediale Kulturen eingeschrieben waren, können ihre Master-Prüfung letztmalig im Wintersemester 2015/2016 nach der alten Prüfungsordnung für den Master-

Studiengang Mediale Kulturen vom 14. 3. 2008 (AM. Uni. Pb. Nr. 13/08) in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. 10. 2010 (AM. Uni. Pb. Nr. 55/10) ablegen.

(3) Auf Antrag kann in den Master-Studiengang Medienwissenschaften nach dieser Prüfungsordnung gewechselt werden.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mediale Kulturen vom 14. März 2008 (AM. Uni. Pb. Nr. 13/08) in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Oktober 2010 (AM. Uni. Pb. Nr. 55/10) tritt außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

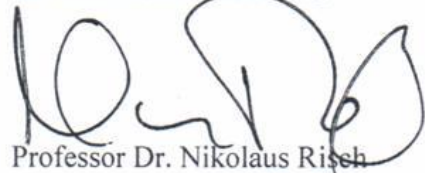
(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 16. Mai 2012 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 23. Mai. 2012.

Paderborn, den 29. Mai 2012

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang

Studienverlaufsplan und Modulhandbuch des MA Medienwissenschaften

Studienverlaufsplan

Module	LP	Workload	P/WP	Formen der Leistungserbringung	Zeitpunkt und Dauer (Sem.)
Fakultät f. Kulturwissenschaften:					
Modul 1: Kriterien der Medienentwicklung, Medientheorie, Mediengeschichte Einführung MA Medienwissenschaften Seminar/Lehrveranstaltung Seminar/Lehrveranstaltung	12	360	P WP WP	Seminarpapier Seminarpapier Modulprüfung	1. 1.-3. 1.-3. (2)
Modul 2: Kriterien der Mediengestaltung, Medienanalyse und -ästhetik Seminar/Lehrveranstaltung Seminar/Lehrveranstaltung Seminar/Lehrveranstaltung	12	360	WP WP WP	Seminarpapier Seminarpapier Modulprüfung	1.-3. (2)
Modul 3: Medien und Gesellschaft, Medien und Individuum, Medienkompetenz Seminar/Lehrveranstaltung Seminar/Lehrveranstaltung Seminar/Lehrveranstaltung	12	360	WP WP WP	Seminarpapier Seminarpapier Modulprüfung	1.-3. (2)
Summe Pflichtmodule	36	1080			

Wahlpflichtmodule:

Die Module 4 bis 9 sind Wahlpflichtmodule; es müssen *drei* Module (30 ECTS) aus folgendem Katalog gewählt werden, wobei die Möglichkeit besteht, die einzelnen Module aus den Bereichen Medienkultur oder Medienökonomie zu wählen:

Fakultät f. Kulturwissenschaften:

Modul 4: Medien, Kulturtheorie und Kulturgeschichte Seminar/Lehrveranstaltung Seminar/Lehrveranstaltung	10	300	WP	Seminarpapier Modulprüfung	1.-4. (2)
Modul 5: Medienästhetik, kulturelle Praxen Seminar/Lehrveranstaltung Seminar/Lehrveranstaltung	10	300	WP	Seminarpapier Modulprüfung	1.-4. (2)

Modul 6: Medien im gesellschaftlichen Kontext	10	300	WP		1.-4. (2)
Seminar/Lehrveranstaltung Seminar/Lehrveranstaltung				Seminarpapier Modulprüfung	

Für die Wahl der Module 7 und 8 gilt: Sofern im Bachelor-Studiengang das Modul Grundzüge der VWL nicht absolviert wurde, ist zunächst Grundzüge VWL als erstes Modul zu belegen. Mathematikkenntnisse werden vorausgesetzt. Sind diese nicht vorhanden, müssen sie außerhalb des regulären Master-Curriculums in Eigenverantwortung nachgeholt werden (z.B. durch Teilnahme am Modul Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler).

Fakultät f. Wirtschaftswissenschaften:

Modul 7: Medienökonomie: Module aus dem Bereich Management	10 oder 2 x 5	300	WP	Modulprüfung	1.-4. (2)
---	----------------------------	------------	----	--------------	--------------

Modul 8: Medienökonomie: Module aus dem Bereich Accounting and Finance	10 oder 2 x 5	300	WP	Modulprüfung	1.-4. (2)
---	----------------------------	------------	----	--------------	--------------

Modul 9: Module a. d. Bereichen Multimedia- und Computerrecht bzw. Statistik	10 oder 2 x 5	300	WP	Modulprüfung	1.-4. (2)
---	----------------------------	------------	----	--------------	--------------

Summe Wahlpflichtmodule	30	900			
--------------------------------	-----------	------------	--	--	--

Fakultät für Kulturwissenschaften / IMT:medien:

Modul 10: Medienpraxis	8	240			1.-4. (2)
Übung / Projekt			WP	Projektarbeit	

Modul 11: Praktikum	8	240	WP		1.-4. (2)
Praktikum				Prakt.bescheinigung, Prakt.bericht	

Summe Medienpraxis	16	480			
---------------------------	-----------	------------	--	--	--

Fakultät für Kulturwissenschaften:

Modul 12: Vertiefungsmodul	10	300			3.-4. (1)
Seminar / Projekt			WP	Projektarbeit, Präsentation und Kolloquium	

Modul 13: Optionalbereich / Schlüsselqualifikationen	8	240	WP		1.-4. (4)
Studium Generale / Schlüsselqual.				Prüf. Lehrveranst.	

--	--	--	--	--	--

MA-Arbeit	20	600	P	MA-Arbeit	4. (1)
Summe	38	1140			
Summe gesamt	120	3600			

Abkürzungen:

LP Leistungspunkt
P Pflichtveranstaltung
WP Wahlpflichtveranstaltung

Der Studienverlaufsplan gilt als Empfehlung und als Orientierung und kann individuell anders zusammengestellt werden. Es werden immer so viele Veranstaltungen angeboten, dass die Module in zwei Semestern abgeschlossen werden können.

Die fachspezifischen Lehrveranstaltungen werden mit Kurzkomentaren und Zuordnungshinweisen versehen und vor Semesterbeginn im Veranstaltungs- und Prüfungsmanagement-System der Universität Paderborn (PAUL) veröffentlicht. Darüber hinaus wird eine Druckversion des medienwissenschaftlichen Veranstaltungsangebotes erstellt, die den Studierenden auf den institutseigenen Internetseiten auch als pdf-Dokument zur Verfügung steht. Zudem wird das Veranstaltungsangebot durch zusätzliche fachinterne Aushänge kommentiert und aktualisiert.

Modulhandbuch

Fakultät für Kulturwissenschaften:

Modul 1: Kriterien der Medienentwicklung, Medientheorie, Mediengeschichte					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
1	360 h	12	1.-3. Sem.	Einführung WS Veranstaltungen WS/SoSe	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Einführung (P) b) Veranstaltung (WP) c) Veranstaltung (WP)	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 270 h	geplante Gruppengröße Einführung ca. 20 Studierende Veranstaltungen ca. 40-60 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> - einen Überblick über die inhaltlichen und methodischen Grundannahmen des MA-Fachs Medienwissenschaften - die Fähigkeit, mediale Entwicklungsprozesse auf dem Hintergrund avancierterer theoretischer Modelle kompetent einzuschätzen - Aufbauwissen zu Einzelmedien und Medienkonzepten - Kenntnis theoretischer Modelle zum Kontext der Medien - die Fähigkeit, das am Beispiel erlernte Instrumentarium auf andere Gegenstände zu übertragen Spezifische Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - eigenständige Recherche und Strukturierung von Medienproblemen - wiss. Arbeiten auf Forschungsniveau - Anwendung unterschiedlicher Darstellungs- und Präsentationstechniken 				
3	Inhalte Das Modul vermittelt den Studierenden Kriterien, die eine Beurteilung medialer Entwicklungsprozesse sowie die Weiterentwicklung medialer Konzepte erlauben. Grundlage sind medientheoretische Modelle und medien-geschichtliche Analysen, aus denen sich Schlüsse für die Vergangenheit, Gegenwart und für zukünftige Entwicklungen ableiten lassen. Ziel ist es, Theorien als <i>Werkzeuge</i> zu begreifen; die entwickelten Kriterien dienen dazu, auch komplexe Medienkonstellationen sicher und kompetent einschätzen zu können. Mit den Grundlagen der Medientheorie und der Mediengeschichte sind die Studierenden aus dem Bachelor-Studiengang bereits vertraut. Nun geht es darum, die Studierenden auf die neue Komplexitätsstufe des Masters einzustellen. Das Modul beginnt mit einer Einführung (Pflichtveranstaltung, 3 ECTS), die die inhaltlichen Grundannahmen und die ‚ <i>philosophy</i> ‘ des Master-Fachs zum Gegenstand hat. Zwei thematische Veranstaltungen schließen sich an; hier geht es darum, an konkreten Fragestellungen und Fallbeispielen theoretische Modelle zu erproben, und ihre Reichweite und Grenzen beurteilen zu lernen.				
4	Lehrformen Einführung, Seminare, Hauptseminare, Vorlesungen				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt. Die Modulprüfung wird in derjenigen Lehrveranstaltung erbracht, mit der				

	das Modul abgeschlossen wird. Sie kann nur in einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht werden, die Inhalte der anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sind hierbei einzubeziehen. Die Modulprüfung wird in Form einer Hausarbeit (Umfang ca. 12 bis 15 Seiten mit insg. ca. 30.000 bis 37.500 Zeichen) oder Klausur (90minütig) erbracht werden.
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Lehrveranstaltungen des Moduls, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wurde, eine qualifizierte, aktive Teilnahme erfolgte (jeweils Erbringung eines Seminarpapiers im Umfang von ca. 5 Seiten mit insg. ca. 12.500 Zeichen), und die Modulprüfung bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 12 Leistungspunkte vergeben.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Mit Ausnahme der Einführung in den Master-Studiengang finden die für das Modul angebotenen Veranstaltungen z.T. auch Verwendung in folgenden Studiengängen: BA Medienwissenschaften, Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend), Magister-Nebenfach Medienwissenschaft (auslaufend), ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften, Informatik-Diplom Nebenfach (auslaufend), Informatik-BA/-MA Nebenfach, BA Populäre Musik und Medien.
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (12/104). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Hartmut Winkler
11	Sonstige Informationen ---

Modul 2: Kriterien der Mediengestaltung, Medienanalyse und -ästhetik					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
2	360 h	12	1.-3. Sem.	WS/SoSe	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Veranstaltung (WP) b) Veranstaltung (WP) c) Veranstaltung (WP)	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 270 h	geplante Gruppengröße ca. 40-60 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Aufbaukompetenz Medienanalyse - Fähigkeit, auch komplexere Theorien in die Medienanalyse einzubringen - Kriterien zur Medienspezifik und zum Medienvergleich - erweiterte ästhetische Kompetenz - Kenntnis ausgefallener Medienprodukte - Fähigkeit, aus dem Gelernten Kriterien auch für die Konzeptbildung und Mediengestaltung abzuleiten Spezifische Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Transferkompetenz: Techniken und Konzepte der Darstellung - Fähigkeiten, ästhetische Erfahrungen in eine differenzierte und verständliche Sprache zu übersetzen 				

3	<p>Inhalte Das Modul dient dem Ausbau und der Fundierung bereits erworbener Medienerfahrungen und Medienkompetenzen der Studierenden im Bereich der Mediengestaltung. Dies beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sensibilität für die mediale Spezifik und die Anwendung zentraler Methoden der Analyse - medialer Produktionen und Prozesse, - die historische Kontextualisierung, vergleichende Analyse und Reflexion medialer Produktionen und Prozesse im Rahmen medienästhetischer Theoriebildungen, - die Erweiterung ästhetischer Kriterien und Perspektivierung theoretischer Diskurse in der Auseinandersetzung mit historischen und zeitgenössischen ästhetischen Praxen. <p>Die Erarbeitung von Kategorien zur Beschreibung medienästhetischer Phänomene und deren Umsetzung in eine adäquate sprachliche Form wird an Beispielen künstlerisch-experimenteller Werke und innovativer Medienkonzepte ebenso wie an Produkten der Massenkultur und der Subkulturen ausgebaut. Die Studierenden lernen, die spezifische Ästhetik medialer Prozesse und Produktionen zu vergleichen, ihre (sub)kulturellen, institutionellen und/oder distributiven Kontexte und ihre Funktionen für unterschiedliche Publika zu differenzieren und zu reflektieren. Die im Rahmen der Analyse und theoretischen Perspektivierung der Mediengestaltung erworbenen Kompetenzen fördern den selbständigen und kritischen Umgang mit medialen Prozessen und Produktionen und bieten die Grundlagen für die Erarbeitung eigener mediale Gestaltungen, die die Studierenden im Rahmen eines Praxisseminars realisieren können.</p>
4	<p>Lehrformen Seminare, Hauptseminare, Vorlesungen</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Keine</p>
6	<p>Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt. Die Modulprüfung wird in derjenigen Lehrveranstaltung erbracht, mit der das Modul abgeschlossen wird. Sie kann nur in einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht werden, die Inhalte der anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sind hierbei einzubeziehen. Die Modulprüfung kann in Form einer Hausarbeit (Umfang ca. 12 bis 15 Seiten mit insg. c.a. 30.000 bis 37.000 Zeichen) oder Klausur (90minütig) erbracht werden.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Lehrveranstaltungen des Moduls, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wurde, eine qualifizierte, aktive Teilnahme erfolgte (jeweils Erbringung eines Seminarpapiers im Umfang von ca. 5 Seiten mit insg. ca. 12.500 Zeichen), und die Modulprüfung bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 12 Leistungspunkte vergeben.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die für das Modul angebotenen Veranstaltungen finden z.T. auch Verwendung in folgenden Studiengängen: BA Medienwissenschaften, Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend), Magister-Nebenfach Medienwissenschaft (auslaufend), ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften, Informatik-Diplom Nebenfach (auslaufend), Informatik-BA/-MA Nebenfach, BA Populäre Musik und Medien.</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (12/104). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Annette Brauerhoch</p>
11	<p>Sonstige Informationen ---</p>



Modul 3: Medien und Gesellschaft, Medien und Individuum, Medienkompetenz					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
3	360 h	12	1.-3. Sem.	WS/SoSe	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Veranstaltung (WP) b) Veranstaltung (WP) c) Veranstaltung (WP)	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 270 h	geplante Gruppengröße ca. 40-60 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Aufbauwissen Mediensoziologie und Medienpädagogik - Kenntnis avancierterer Theorien zu Medien und Gesellschaft sowie zur Subjektkonstitution - Kenntnis Sozialisations- und Medienwirkungstheorien - Fähigkeit, die gelernten Theorien auf die eigene Existenz, Sozialisation und ges. Position zurückzubeziehen und in Orientierungswissen zu überführen Spezifische Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - sozialwissenschaftliche Recherche - empirische Methoden - theoriegestützte Selbstreflexion - soziale Kompetenz 				
3	Inhalte In diesem Modul werden die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnisse über das Interdependenzverhältnis von Medien, Individuen und Gesellschaft vertieft. Theorien zur Massenkultur und zur Individualisierung werden in Beziehung gesetzt zu Medienentwicklungen und auf ihre Plausibilität hin überprüft. Auch das Potential unterschiedlicher Medien bei der Konstituierung von Öffentlichkeit(en) wird exploriert, was die Erörterung einer möglichen Nutzerpartizipation mit einschließt. Auf der Basis maßgeblicher mediensoziologischer, -psychologischer und -pädagogischer Texte und Studien werden die Auswirkungen von Medien auf sozialisatorische Entwicklungen und auf Formen von Selbstthematisierungen hin diskutiert. Aus medienpädagogischer Perspektive wird die Rolle der Medien im Sozialisationsprozess untersucht; darüber hinaus findet eine theoretisch und empirisch begründete Auseinandersetzung mit möglichen Medienwirkungen statt. Die Studierenden lernen, die gesellschaftliche und soziale Bedingtheit medialer Kommunikation und medialer Öffentlichkeit zu reflektieren und zu analysieren. Gleichzeitig wird über Sozialisations- und Wirkungstheorien eine Anbindung an praxisrelevante soziale Handlungsfelder geleistet. So wird das dem Thema inhärente Spannungsverhältnis von medialer Konstruktion und sozialen Folgeerscheinungen transparent und für zukünftige Tätigkeitsfelder der Studierenden anschlussfähig.				
4	Lehrformen Seminare, Hauptseminare, Vorlesungen				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt. Die Modulprüfung wird in derjenigen Lehrveranstaltung erbracht, mit der das Modul abgeschlossen wird. Sie kann nur in einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht werden, die Inhalte der anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sind hierbei einzubeziehen. Die Modulprüfung kann in Form einer Hausarbeit (Umfang 12 bis 15 Seiten mit insg. ca. 30.000 bis 37.500 Zeichen) oder Klausur (90minütig) erbracht werden.				

7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Lehrveranstaltungen des Moduls, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wurde, eine qualifizierte, aktive Teilnahme erfolgte (jeweils Erbringung eines Seminarpapiers im Umfang von ca. 5 Seiten mit insg. ca. 12.500 Zeichen), und die Modulprüfung bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 12 Leistungspunkte vergeben.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die für das Modul angebotenen Veranstaltungen finden z.T. auch Verwendung in folgenden Studiengängen: BA Medienwissenschaften, Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend), Magister-Nebenfach Medienwissenschaft (auslaufend), ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften, Informatik-Diplom Nebenfach (auslaufend), Informatik-BA/-MA Nebenfach, BA Populäre Musik und Medien.
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (12/104). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende N.N., Professur für Mediensoziologie
11	Sonstige Informationen ---

Wahlpflichtmodule:

Die Module 4 bis 9 sind Wahlpflichtmodule; es müssen *drei* Module aus folgendem Katalog ausgewählt werden, wobei die Möglichkeit besteht, die einzelnen Module aus den Bereichen Medienkultur oder Medienökonomie zu wählen:

Fakultät für Kulturwissenschaften:

Modul 4: Medien, Kulturtheorie und Kulturgeschichte					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
4	300 h	10	1.-4. Sem.	WS/SoSe	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Veranstaltung (WP) b) Veranstaltung (WP)	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 240 h	geplante Gruppengröße ca. 40-60 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Kontextwissen in- und außerhalb der Medien, kulturelle Kompetenz, Anschluss an traditionelle Bildungsbestände, - Kenntnisse im Feld allgemeinerer Kulturtheorien, - Kenntnisse Kulturgeschichte, - Fähigkeit, Wechselbeziehungen zwischen Kultur- und Mediengeschichte zu erkennen und zu analysieren Spezifische Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Recherche und Strukturierung von Medienproblemen - Fähigkeit zum Transfer zwischen verschiedenen kulturwissenschaftlichen Fächern 				
3	Inhalte Dieses Modul vermittelt die Fähigkeit, mediale Phänomene in den größeren Kontext der Kultur und der Kulturgeschichte einzubetten, und auf diese Weise neu zu begreifen. Der Anspruch des MA ‚mediale Kulturen‘ zu analysieren, wird hier auf besondere Weise erfüllt.				

	<p>Kulturtheoretische und kulturhistorische Modelle gelten als im besonderen Maße komplex, perspektivabhängig und strittig. Das Modul hat die Aufgabe, den Studierenden hier eine valente und längerfristig gültige Orientierung zu geben.</p> <p>Hauptsächliche Ressource sind hier Kulturtheorien, die innerhalb der Geisteswissenschaften entwickelt wurden; diese stellen vielfältige Konzepte bereit, die für die Medienanalyse relevant bzw. auch auf Medien anwendbar sind; gleichzeitig umfasst die Kultur immer auch außermediale Phänomene; auf diese Weise kommen die Wechselbeziehung zu anderen gesellschaftlichen Systemen und damit auch die Grenzen des Medialen verstärkt in den Blick. Medien und Kultur müssen definitorisch und in der Sache voneinander abgegrenzt werden.</p>
4	<p>Lehrformen Seminare, Hauptseminare, Vorlesungen</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Keine</p>
6	<p>Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt. Die Modulprüfung wird in derjenigen Lehrveranstaltung erbracht, mit der das Modul abgeschlossen wird. Sie kann nur in einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht werden, die Inhalte der anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sind hierbei einzubeziehen. Die Modulprüfung kann in Form einer Hausarbeit (Umfang 12 bis 15 Seiten mit insg. ca. 30.000 bis 37.500 Zeichen) oder Klausur (90minütig) erbracht werden.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Lehrveranstaltungen des Moduls, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wurde, eine qualifizierte, aktive Teilnahme erfolgte (jeweils Erbringung eines Seminarpapiers im Umfang von ca. 5 Seiten mit insg. ca. 12.500 Zeichen), und die Modulprüfung bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 10 Leistungspunkte vergeben.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die für das Modul angebotenen Veranstaltungen finden z.T. auch Verwendung in folgenden Studiengängen: BA Medienwissenschaften, Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend), Magister-Nebenfach Medienwissenschaft (auslaufend), ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften, Informatik-Diplom Nebenfach (auslaufend), Informatik-BA/-MA Nebenfach, BA Populäre Musik und Medien.</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (10/104). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Hartmut Winkler</p>
11	<p>Sonstige Informationen ---</p>



Modul 5: Medienästhetik, Kulturelle Praxen					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
5	300 h	10	1.-4. Sem.	WS/SoSe	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Veranstaltung (WP) b) Veranstaltung (WP)	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 240 h	geplante Gruppengröße ca. 40-60 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenz Medienspezifik und Medienvergleich, - Kenntnisse im Feld der Kunsttheorie und der Medienästhetik, - Anschluss an die Modelle philosophischer Ästhetik, - Fähigkeit zur Reflexion des Verhältnisses zwischen Medien und Kunst, - Erkenntnis Wechselbeziehungen zwischen Theorie und Praxis Spezifische Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Bildrecherche - Darstellungstechnik 				
3	Inhalte Das Modul baut die Kenntnisse aus, die im Basismodul Mediengestaltung, -analyse und -ästhetik Gegenstand waren und dient der Vernetzung und theoretischen Perspektivierung von erworbenem Wissen und Kompetenzen sowie dem Ausbau des Problembewusstseins. Die Analyseverfahren bezogen auf medienspezifische Analysezugänge werden ausgebaut und ausdifferenziert. Theoretische und praktische Kompetenz im Umgang mit ästhetischen Prozessen und Produktionen in den Medien wird erworben. Übergänge zur Kunsttheorie und zur philosophischen Ästhetik werden deutlich. In Vorbereitung auf die Berufsfelder wird die Fähigkeit vermittelt, ästhetische Phänomene in eine verständliche und differenzierte Sprache zu übersetzen und - kooperativ und in gemischten Teams - ästhetische und inhaltliche Entscheidungen zu treffen. Künstlerisch-experimentelle ebenso wie massenkulturelle Prozesse und Produktionen als kulturelle Praxen erfahren eine theoriegeleitete Betrachtung und werden im Kontext gesamtkultureller Entwicklungen perspektiviert.				
4	Lehrformen Seminare, Hauptseminare, Vorlesungen				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt. Die Modulprüfung wird in derjenigen Lehrveranstaltung erbracht, mit der das Modul abgeschlossen wird. Sie kann nur in einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht werden, die Inhalte der anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sind hierbei einzubeziehen. Die Modulprüfung kann in Form einer Hausarbeit (Umfang 12 bis 15 Seiten mit insg. ca. 30.000 bis 37.500 Zeichen) oder Klausur (90minütig) erbracht werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Lehrveranstaltungen des Moduls, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wurde, eine qualifizierte, aktive Teilnahme erfolgte (jeweils Erbringung eines Seminarpapiers im Umfang von ca. 5 Seiten mit insg. ca. 12.500 Zeichen), und die Modulprüfung bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 10 Leistungspunkte vergeben.				

8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die für das Modul angebotenen Veranstaltungen finden z.T. auch Verwendung in folgenden Studiengängen: BA Medienwissenschaften, Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend), Magister-Nebenfach Medienwissenschaft (auslaufend), ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften, Informatik-Diplom Nebenfach (auslaufend), Informatik-BA/-MA Nebenfach, BA Populäre Musik und Medien.
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (10/104). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Annette Brauerhoch
11	Sonstige Informationen ---

Modul 6: Medien im gesellschaftlichen Kontext					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
6	300 h	10	1.-4. Sem.	WS/SoSe	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Veranstaltung (WP) b) Veranstaltung (WP)	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 240 h	geplante Gruppengröße ca. 40-60 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> - die Fähigkeit, gesellschaftliche Strukturen als Kontext medialer Prozesse zu begreifen - die Fähigkeit, Wechselbeziehungen zwischen gesellschaftlichen, kulturellen und medialen Prozessen theoretisch haltbar zu modellieren - Kenntnisse soziologisch-historischer und philosophischer Ansätze zur Techniktheorie - Sensibilität für die Veränderung gesellschaftlicher Strukturen durch die Ausbreitung neuer Technologien - Fähigkeit, Modifikationen der Konzepte v. Mensch, Körper u. Materialität zu analysieren - Fähigkeit, Medieneinsatz in pädagogischen Handlungskontexten zu analysieren, einzuschätzen und zu bewerten Spezifische Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - eigenständige Recherche - Transferkompetenz: e-learning-Techniken 				
3	Inhalte Der Begriff des Kontextes, den der Masterstudiengang in den Mittelpunkt stellt, wird hier gesellschaftstheoretisch entfaltet. Aufbauend auf Modul 3 werden sozialwissenschaftliche Modelle diskutiert, die die Durchdringung von Gesellschaft und Medien zum Gegenstand haben oder Medientermini zur Beschreibung gesellschaftlicher Mechanismen in Anspruch nehmen. Hierzu gehören z.B. folgende Themenfelder: <ul style="list-style-type: none"> - Analyse der Bedeutung von Medien bei der Konstruktion gesellschaftlicher Wirklichkeit - Theorien zur „Inszenierungs-Gesellschaft“ - Die Positionierung des Individuums in medial sich konstituierenden Gesellschaften Strategien der Selbstkonstitution werden kritisch reflektiert, wobei die Exploration neuer individueller Freiräume ebenso im Zentrum der Analyse stehen wird wie die Untersuchung wachsender Einschränkungen subjektiver Handlungsspielräume und neuer kultureller Ausdrucksformen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet das sich verändernde Verhältnis von Mensch und Maschine im Zuge der				

	<p>Technologieentwicklung. Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft, Medien und Technologie werden erarbeitet.</p> <p>Medientechnologien, und insbesondere die neuen Medien, werden auf ihre Lern- und Bildungsrelevanz hin analysiert. Das Ziel ist es zum einen, die Spezifik von neuen Lernkulturen zu erfassen, wobei hier sowohl formelles als auch informelles Lernen, und individuelle wie kollektive Lernformen im Fokus stehen. Zum anderen sollen in handlungstheoretischer Absicht der Einsatz und die Möglichkeiten neuer Technologien nicht nur theoretisch diskutiert werden, sondern für verschiedene Bildungskontexte Konzepte analysiert und Einschätzungen sowie empirisch begründete Bewertungen ermöglicht werden.</p>
4	<p>Lehrformen Seminare, Hauptseminare, Vorlesungen</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Keine</p>
6	<p>Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt. Die Modulprüfung wird in derjenigen Lehrveranstaltung erbracht, mit der das Modul abgeschlossen wird. Sie kann nur in einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht werden, die Inhalte der anderen Lehrveranstaltungen des Moduls sind hierbei einzubeziehen. Die Modulprüfung kann in Form einer Hausarbeit (Umfang 12 bis 15 Seiten mit insg. ca. 30.000 bis 37.500 Zeichen) oder Klausur (90minütig) erbracht werden.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Lehrveranstaltungen des Moduls, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wurde, eine qualifizierte, aktive Teilnahme erfolgte (jeweils Erbringung eines Seminarpapiers im Umfang von ca. 5 Seiten mit insg. ca. 12.500 Zeichen), und die Modulprüfung bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 10 Leistungspunkte vergeben.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die für das Modul angebotenen Veranstaltungen finden z.T. auch Verwendung in folgenden Studiengängen: BA Medienwissenschaften, Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend), Magister-Nebenfach Medienwissenschaft (auslaufend), ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften, Informatik-Diplom Nebenfach (auslaufend), Informatik-BA/-MA Nebenfach, BA Populäre Musik und Medien.</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (10/104). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende N.N., Professur für Mediensoziologie</p>
11	<p>Sonstige Informationen ---</p>

Für die Wahl der Module 7 und 8 gilt: Sofern im Bachelor-Studiengang das Modul Grundzüge der VWL nicht absolviert wurde, ist zunächst Grundzüge VWL als erstes Modul zu belegen. Mathematikkenntnisse werden vorausgesetzt. Sind diese nicht vorhanden, müssen sie außerhalb des regulären Master-Curriculums in Eigenverantwortung nachgeholt werden (z.B. durch Teilnahme am Modul Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler).

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften:

Modul 7: Medienökonomie: Module aus dem Bereich Management					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
7	300 h	10 oder 2 x 5	1.-4. Sem.	WS/SoSe	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen variabel		Kontaktzeit mind. 2 SWS mind. 30 h	Selbststudium mind. 180 h	geplante Gruppengröße variabel
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</p> <p>Qualifikationsziele: Je nach gewähltem Modul:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die wirtschaftswissenschaftliche Kompetenz des BA ausbauen und vertiefen, - die für das gewählte Themenfeld spezifischen Fachkenntnisse erwerben, - die Fähigkeit, ökonomische Modelle auf die Medien anzuwenden, - Spezifika der Medienwirtschaft herauszuarbeiten, - Wechselbeziehungen zwischen Medien und Wirtschaft reflektieren <p>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kooperation und Teamfähigkeit durch Gruppenarbeit - selbständige Recherche und Wissenserwerb - Verfassen von Strategiereports und Fallstudienanalysen - Wiss. Schreiben und Präsentieren - Kommunikationskompetenz - situationsangemessene Kommunikation in betrieblichen Anwendungskontexten - Lösung von komplexen sozialen Problemen 				
3	<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - B2C Marketing (Konsumentenverhalten, Strategisches Marketing, Projektarbeit) - B2B Marketing (Industrial Marketing, Kommunikationsmanagement, Marketingprojekt) - Marketingmanagement (Marketingkonzepte, Marketingplanung, Marketingprojekt) - Organisation und Unternehmensführung (Strategic Management, Simulation 'Top Spin', Organisation I) - Personalwirtschaft (Entscheidungsfelder, International HRM, Institutionen und Methoden) - Grundzüge des Arbeitsrechts (Arbeitsvertragsrecht, Kollektives Arbeitsrecht, Individualarbeitsrecht) - Arbeits- und Personalpsychologie (Arbeits- und Personalpsychologie, Personalauswahl- und beurteilung) - Organisationspsychologie (Organisationspsychologie, Fallstudien zur Personal- und Org.entwicklung) 				

	<p>Kurzfassung der Modulbeschreibung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften s. http://pfbfb5www.uni-paderborn.de/www/fb5/WiWi-Web.nsf/id/Modulhandbuch_DE?opendocument</p>
4	<p>Lehrformen Vorlesungen, Übungen, Projektstudium</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">- B2C Marketing, Personalwirtschaft sowie Arbeits- und Personalpsychologie: BWL A- Organisation und Unternehmensführung: BWL A, VWL- Organisationspsychologie: BWL A und B- Medienökonomie <p>Die Teilnahmevoraussetzungen werden näher in der entsprechenden Modulbeschreibung des Modulhandbuchs für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung geregelt.</p>
6	<p>Prüfungsformen Klausuren, Präsentationen, Hausarbeiten, Projektarbeiten</p> <p>Die Modulprüfung wird in der entsprechenden Modulbeschreibung des Modulhandbuchs für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung weiter geregelt. Das Modulhandbuch wird auf der Homepage der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bereitgestellt.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Veranstaltungen des Moduls eine qualifizierte, aktive Teilnahme erfolgte und die Modulprüfung bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 10 Leistungspunkte vergeben. Der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme wird in der entsprechenden Modulbeschreibung des Modulhandbuchs für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung geregelt.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (10/104). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrende der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.</p>
11	<p>Sonstige Informationen ---</p>

Für die Wahl der Module 7 und 8 gilt: Sofern im Bachelor-Studiengang das Modul Grundzüge der VWL nicht absolviert wurde, ist zunächst Grundzüge VWL als erstes Modul zu belegen. Mathematikkenntnisse werden vorausgesetzt. Sind diese nicht vorhanden, müssen sie außerhalb des regulären Master-Curriculums in Eigenverantwortung nachgeholt werden (z.B. durch Teilnahme am Modul Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler).

Modul 8: Medienökonomie: Module aus dem Bereich Accounting and Finance					
Kennnummer 8	Workload 300 h	Credits 10 oder 2 x 5	Studiensemester 1.-4. Sem.	Häufigkeit des Angebots WS/SoSe	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen variabel	Kontaktzeit mind. 2 SWS mind. 30 h	Selbststudium mind. 180 h	geplante Gruppengröße variabel	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele: Je nach gewähltem Modul <ul style="list-style-type: none"> - spezifische Fachkenntnisse im Feld der Unternehmensfinanzierung und -besteuerung sowie des Rechnungswesens, die im Management von Medienunternehmen Anwendung finden - die Fähigkeit erlangt, in gemischten Teams mit Ökonomen zusammenzuarbeiten Spezifische Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Strategien des Wissenserwerbs - Kooperations- und Teamfähigkeit - Eigenverantwortliche Informationssuche - Präsentation eigener Ergebnisse - Verantwortungsbereitschaft 				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> - Bank und Börsenwesen (Grundlagen des Bank- und Börsenwesens, Grundlagen des Risikomanagements, Übungen zum Bank- und Börsenwesen) - Internationale Unternehmensfinanzierung (Internationale Unternehmensfinanzierung, Übung zur internationalen Unternehmensfinanzierung, Rechnungswesen und Kapitalmarkt) - Unternehmensbesteuerung (Unternehmensbesteuerung, Steuerbilanzen, Übung Unternehmensbesteuerung) - Grundlagen des externen Rechnungswesens (Rechnungslegungen nach HGB, Internationale Rechnungslegungsstandards, Übungen und Fallstudien zur externen Berichterstattung, Seminar on financial accounting) - Bankrecht (Rechtsfragen der Finanzierung im europäischen Binnenmarkt, Kapitalmarkt- und Bankenaufsichtsrecht in Europa, Aktuelle Rechtsfragen des Bank-, Börsen- und Finanzierungsrechts, Gesellschaftsrecht) <p>Kurzfassung der Modulbeschreibung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften s. http://pbf5www.uni-paderborn.de/www/fb5/WiWi-Web.nsf/id/Modulhandbuch_DE?opendocument</p>				
4	Lehrformen Seminare, Hauptseminare, Vorlesungen				

5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Bank- und Börsenwesen und Internationale Unternehmensfinanzierung (Assessmentphase)- Unternehmensbesteuerung (BWL A)- Grundlagen des externen Rechnungswesens (BWL B)- Bankrecht (BWL B)- Medienökonomie <p>Die Teilnahmevoraussetzungen werden näher in der entsprechenden Modulbeschreibung des Modulhandbuchs für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung geregelt.</p>
6	<p>Prüfungsformen Klausuren, Referate, Hausarbeiten</p> <p>Die Modulprüfung wird in der entsprechenden Modulbeschreibung des Modulhandbuchs für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung weiter geregelt. Das Modulhandbuch wird auf der Homepage der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bereitgestellt.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Veranstaltungen des Moduls qualifizierte, aktive Teilnahme erfolgte und die Modulprüfung bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 10 Leistungspunkte vergeben. Der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme wird in der entsprechenden Modulbeschreibung des Modulhandbuchs für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung geregelt.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote</p> <p>Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (10/104). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrende der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften</p>
11	<p>Sonstige Informationen ---</p>

Modul 9: Medienökonomie: Module aus den Bereichen Multimedia- und Computerrecht bzw. Statistik					
Kennnummer 9	Workload 300 h	Credits 10 Oder 2 x 5	Studiensemester 1.-4. Sem.	Häufigkeit des Angebots WS/SoSe	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen variabel		Kontaktzeit mind. 2 SWS mind. 30 h	Selbststudium mind. 180 h	geplante Gruppengröße variabel
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Multimedia- und Computerrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse des Internet- und Computerrechts, Kenntnisse der juristischen Argumentations- und Methodenlehre sowie der juristischen Begründungstechnik - Verknüpfung zw. Internet- und Computerrecht und den Grundlagen des Wirtschaftsrechts - Fähigkeit zur Bewertung nationaler wie supranationaler Regelungen. <p>Statistik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis nationaler und internationaler soziökonomischer Rahmendaten, - Tabellarische, graphische und kennzifferngestützte Darstellung großer Datensätze, - Einführung in die Modellierung von Unsicherheit, - Kenntnis der Grundlagen empirischer Methoden zur Analyse ökonomischer Daten, insbesondere die der deskriptiven und explorativen Statistik, sowie einführende Methoden der Wahrscheinlichkeitsrechnung; Hypothesenentdeckende Verfahren, - Fähigkeit zur Übertragung der Lehr- und Lerninhalte auf konkrete Problemstellungen aus der betriebs- und volkswirtschaftlichen Praxis und zur Interpretation und kritische Reflexion statistischer Analysen. <p>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strategien des Wissenserwerbs, eigene Recherche - Präsentation 				
3	<p>Inhalte</p> <p>Multimedia- und Computerrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privat-, Wirtschafts- und Medienrecht (Seminar Aktuelle Fragen des Multimedia- und Computerrechts, Multimedia- und Computerrecht, Grundlagen des Medienrechts, Medienstrafrecht) <p>Statistik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - qualitative und quantitative empirische Methoden zur Analyse ökonomischer Daten Datenstrukturen und deskriptive, explorative Statistik (ein- und mehrdimensionale) - Häufigkeitsverteilungen, Kontingenzanalyse, Korrelations- und Regressionsanalyse) - Wahrscheinlichkeitsrechnung - Stichprobentheorie - Schätzen und Testen <p>Das Modulhandbuch der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften findet sich unter: http://pbf5www.uni-paderborn.de/www/fb5/WiWi-Web.nsf/id/Modulhandbuch_DE?opendocument</p>				
4	<p>Lehrformen Seminare, Hauptseminare, Vorlesungen</p>				
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen Keine</p>				

6	<p>Prüfungsformen Referate, Hausarbeiten, Präsentationen</p> <p>Die Modulprüfung wird in der entsprechenden Modulbeschreibung des Modulhandbuchs für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung weiter geregelt. Das Modulhandbuch wird auf der Homepage der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bereitgestellt.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Veranstaltungen des Moduls qualifizierte, aktive Teilnahme erfolgte und die Modulprüfung bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 10 Leistungspunkte vergeben. Der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme wird in der entsprechenden Modulbeschreibung des Modulhandbuchs für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung geregelt.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (10/104). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrende der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften</p>
11	<p>Sonstige Informationen ---</p>

Fakultät für Kulturwissenschaften / IMT:medien:

Modul 10: Medienpraxis					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
10	240 h	8	1.-4. Sem.	WS/SoSe	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Übung/Projekt		Kontaktzeit 2 SWS / 30 h	Selbststudium 210 h	geplante Gruppengröße ca. 10-20 Studierende
2	<p>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der gelernten, theoretischen Kriterien am praktischen Gegenstand - Konfrontation mit Problemen der praktischen Realisierung, Erfahren des Wegs von der Konzeption zum Resultat - Vertrautwerden mit der Produktionstechnik verschiedener Medien, Möglichkeiten und Grenzen einzelner Techniken - Einübung in die Rolle der/des Produzierenden - Techniken der Projektplanung/-durchführung - Einübung in Gruppenarbeit und Kooperation - Förderung der Kreativität - Geschmacksbildung, Entwicklung ästhetischer Kriterien - Fähigkeit, mit Feedback und Kritik umzugehen 				

	<p>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung unterschiedlicher Medientechniken - Strukturierung von Projekten und Koordinierung von Arbeitsabläufe - Stärkung der Kooperationsfähigkeit durch teamorientierte Aufgabenstellungen - Entwicklung eigener Ideen und Erarbeitung funktionaler Konzepte, eigenständige Projektabwicklung
3	<p>Inhalte</p> <p>Das Modul Medienpraxis ermöglicht den Studierenden eigene Konzepte zu entwickeln und zu realisieren, es besteht aus einer Lehrveranstaltung, die den thematischen Rahmen vorgibt, sowie einem medienpraktischen Workshop-Anteil. Je nach thematischer Ausrichtung werden die Projekte in Kooperation mit dem IMT:medien oder in den beiden Labors des Instituts durchgeführt. Die Studierenden werden bei der Durchführung beraten und unterstützt; dies betrifft inhaltliche und ästhetische Entscheidungen ebenso wie die Entwicklung und Präsentation von Konzepten, und den Einsatz der Technik.</p>
4	<p>Lehrformen</p> <p>Begleitseminare, Workshops, Projektstudium</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Keine</p>
6	<p>Prüfungsformen</p> <p>Das Modul wird mit einer Projektarbeit (Umsetzung spezifischer Schlüsselkompetenzen entsprechend des in § 16, (1), (d) o.g. erläuterten Workloads) abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn die Projektarbeit bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 8 Leistungspunkte vergeben.</p>
8	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Die für das Modul angebotenen Veranstaltungen finden z.T. auch Verwendung in folgenden Studiengängen: BA Medienwissenschaften, Diplomstudiengang Medienwissenschaft (auslaufend), Magister-Nebenfach Medienwissenschaft (auslaufend), ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften, Informatik-Diplom Nebenfach (auslaufend), Informatik-BA/-MA Nebenfach, BA Populäre Musik und Medien.</p>
9	<p>Stellenwert der Note für die Endnote</p> <p>Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (8/104). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</p> <p>Kooperation mit dem IMT:medien der Universität Paderborn; Koordination externer Lehraufträge: Geschäftszimmer des Instituts für Medienwissenschaften</p>
11	<p>Sonstige Informationen</p> <p>---</p>

Modul 11: Praktikum					
Kennnummer 11	Workload 240 h	Credits 8	Studiensemester 1.-4. Sem.	Häufigkeit des Angebots ---	Dauer 6 Wochen
1	Lehrveranstaltungen Praktikum Vor- und Nachbereitung	Kontaktzeit ---	Selbststudium ---	geplante Gruppengröße ---	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Praxiserfahrung im Mediensektor - Einblick in mögliche Berufsfelder, zusätzliche Kriterien zur Auswahl des exakten Berufsfelds - Erfahrung mit der eigenen Rolle als Berufstätiger - Fähigkeit zum Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis - Fähigkeit, Praxiserfahrungen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Konzepte, einzuordnen und zu bewerten Spezifische Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Bewerbungstechnik - social skills 				
3	Inhalte Die Vorbereitung auf den Berufseinstieg erweist sich für Medienwissenschaftler als anspruchsvoll, da die Praxisfelder heterogen und die Ansprüche an Absolventen komplex sind. Ein Praktikum außerhalb der Hochschule kann helfen, erste Praxiserfahrungen zu sammeln, mögliche Berufsfelder zu eruieren und Kontakte zu möglichen Arbeitgebern zu knüpfen. Darüber hinaus geht es darum, Medienproduktion unter professionellen Bedingungen kennen zu lernen und das an der Hochschule Erlernte im Feld der praktischen Berufstätigkeit zu erproben. Das universitätsexterne Praktikum soll in einem für die Medienwissenschaften relevanten Berufsfeld angesiedelt sein. Seitens des Fachs besteht keine Verpflichtung, den Studierenden entsprechende Praktikumsplätze zu vermitteln. Die eigenständige Suche und das Aushandeln der Details dienen einer zusätzlichen Kompetenzerweiterung. Weiterführende Beratung bietet überdies die Praktikumskoordination der Fakultät für Kulturwissenschaften.				
4	Lehrformen ---				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Praktikumsbericht im Umfang von ca. 4 Seiten mit insg. ca 10.000 Zeichen.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Praktikum gilt als abgeschlossen, wenn die Praktikumsbescheinigung vorgelegt sowie ein Praktikumsbericht verfasst und bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 8 Leistungspunkte vergeben.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) ---				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Das Modul ist nicht endnotenrelevant.				

10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Praktikumskoordination der Fakultät für Kulturwissenschaften
11	Sonstige Informationen ---

Fakultät für Kulturwissenschaften:

Modul 12: Vertiefungsmodul					
Kennnummer	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
12	300 h	10	3.-4. Sem.	WS/SS	1 -2 Semester
1	Lehrveranstaltungen Seminar / Projekt (P)	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h	Selbststudium 270 h	geplante Gruppengröße ca. 10-20 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung bisheriger Lernergebnisse zu Theorie, Analyse und Methodik fachwissenschaftlicher Aufgabenstellungen - Identifikation und Benennung eines forschungsrelevanten Themengebietes aus dem Feld der Medienwissenschaften - Bearbeitung eines themenspezifischen Forschungsprozesses von der Fragestellung bis hin zum Forschungsbericht Spezifische Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Recherche und Strukturierung fachwissenschaftlicher Fragestellungen - wissenschaftliches Arbeiten auf Forschungsniveau - Erwerb berufsrelevanter Kompetenzen durch Projektrealisationen im Bereich medienwissenschaftlicher Forschung 				
3	Inhalte In diesem Modul werden die Kenntnisse der bisher in diesem Studiengang absolvierten stärker theoretisch, analytisch oder methodisch ausgerichteten Module vertieft und gefestigt, indem die Studierenden ein selbstgewähltes und selbstkonzipiertes medienwissenschaftliches Projektvorhaben realisieren. Thematisch schließen die Projekte an bereits besuchte Module an, in denen das theoretische und konzeptionelle Wissen zu unterschiedlichen medienwissenschaftlichen Themenfeldern erarbeitet wurde. Die Projekte sind jeweils einem Arbeitsbereich des Instituts für Medienwissenschaften zugeordnet und können je nach angestrebten Tätigkeitsfeldern der Studierenden zu einem hohen individuellen Grad unterschiedlich gestaltet und organisiert werden. Je nach Arbeitsbereich kann ein Projekt unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte haben. Dies kann von der Organisation einer wissenschaftlichen Tagung, über die Durchführung eines Medienprojektes bis hin zu der (Mit-)Arbeit an einem theoretischen oder empirischen Forschungsvorhaben reichen. In jedem Fall muss die Forschungsnähe gewährleistet sein. Bei Projektvorhaben, die sich nur implizit mit medienwissenschaftlicher Forschung befassen (wie z. B. Organisation einer Fachtagung), muss die thematische Brücke zur fachspezifischen Forschung mit einer entsprechenden schriftlichen Arbeit hergestellt werden. Die Projekte werden in der Regel innerhalb von zwei Semestern realisiert, im ersten Semester wird das Thema und die Organisationsformen konkretisiert, ein Projektantrag verfasst und verteidigt und das methodische Repertoire erarbeitet. Nach Durchführung des Vorhabens werden die Projektergebnisse institutsöffentlich vorgestellt und bewertet (Präsentation und Kolloquium). Die Arbeitsbereiche, an denen das Vorhaben angesiedelt ist, schlagen die Benotung für das Projekt und den Bericht vor. In der Begleitveranstaltung werden organisatorische und konzeptionelle Fragen bearbeitet und die Projektgruppen koordiniert und betreut.				

4	Lehrformen Forschungsseminare, Projektstudium
5	Teilnahmevoraussetzungen Die Modulprüfungen zu zwei der drei MA-Einführungsmodule (Module 1-3) müssen erfolgreich abgeschlossen sein.
6	Prüfungsformen Das Modul wird mit einer Projektarbeit (Umsetzung spezifischer Schlüsselkompetenzen entsprechend des in § 16, (1), (d) o.g. erläuterten Workloads) abgeschlossen, die das Erreichen der Lernziele und den Erwerb der Schlüsselqualifikationen sicherstellt.
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn die Projektarbeit bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 10 Leistungspunkte vergeben.
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Das Modul wird ausschließlich im MA Medienwissenschaften verwendet.
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (10/104). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Dorothee M. Meister
11	Sonstige Informationen ---

Modul 13: Optionalbereich / Schlüsselqualifikationen					
Kennnummer ---	Workload 240 h	Credits 8	Studiensemester 1.-3. Sem.	Häufigkeit des Angebots WS/SS	Dauer 4 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Veranstaltung (WP) b) Veranstaltung (WP) c) Veranstaltung (WP) d) Veranstaltung (WP)	Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 120 h	geplante Gruppengröße ca. 40-60 Studierende	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> - Reflexion der eigenen Fachkultur - zusätzliche, interdisziplinäre Perspektiven - Erwerb / Ausbau von Schlüsselqualifikationen Spezifische Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Anwendung berufsrelevanter Arbeitstechniken - Entwicklung eigener Ideen und Themen sowie deren Umsetzung in schriftlicher wie mündlicher Form - Stärkung der Kooperationsfähigkeit und Erweiterung der kommunikativen Kompetenzen durch die Auseinandersetzung mit Studierenden und Lehrenden anderer Disziplinen 				
3	Inhalte In diesem Modul stehen den Studierenden sämtliche an der Universität Paderborn verfügbaren und frei zugänglichen Lehrveranstaltungen offen. Diese Wahlfreiheit ermöglicht den Studierenden, hier ihren über das eigentliche Studienfach hinausgehenden Neigungen und Interessen nachzugehen, und individuelle Schwerpunkte für die angestrebte Berufsqualifikation zu setzen. Des Weiteren dient das Modul dem Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen				
4	Lehrformen Vorlesungen, Seminare, Übungen				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen variabel				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten variabel				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) variabel				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Noten der in den Veranstaltungen erbrachten Leistungen sind nicht endnotenrelevant.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende ---				
11	Sonstige Informationen ---				

Master-Arbeit					
Kennnummer ---	Workload 600 h	Credits 20	Studien- semester 4. Sem.	Häufigkeit des Angebots ---	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Master-Arbeit	Kontaktzeit 10 h		Selbststudium 590 h	geplante Gruppengröße ---
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Qualifikationsziele - innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachwissenschaftliches Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen Spezifische Schlüsselqualifikationen - Entwicklung eigener Ideen und Themen sowie deren Umsetzung in schriftlicher Form - Anwendung der erlernten Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens - Anwendung entsprechender Software zur Textverarbeitung sowie zur grafischen/visuellen Aufbereitung				
3	Inhalte Mit der Master-Arbeit wird der Master-Studiengang abgeschlossen. Thema und Aufgabenstellung müssen aus einem der forschungsrelevanten Felder des Faches kommen.				
4	Lehrformen Selbststudium				
5	Teilnahmevoraussetzungen Regelung gemäß der Master-Prüfungsordnung.				
6	Prüfungsformen Schriftliche Erbringung gemäß der Master-Prüfungsordnung.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Erfolgreicher Abschluss der Master-Arbeit. Es werden 20 Leistungspunkte vergeben.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) ---				
9	Stellenwert der Note für die Endnote Die Note der Master-Arbeit ist endnotenrelevant. Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Prof. Dr. Hartmut Winkler				
11	Sonstige Informationen ---				

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**